

Epigenomics AG
Berlin

Pflichtwandelschuldverschreibung 2021/2024

ISIN DE000A3H3ER4 / WKN A3H3ER

Die Gläubiger der Wandelschuldverschreibung 2021/2024 der Epigenomics AG mit der ISIN DE000A3H3ER4 / WKN A3H3ER („Wandelschuldverschreibung“) konnten bis Mitte Januar 2024 ihr Wahl-Wandlungsrecht nach § 8 der Anleihebedingungen ausüben. Eine Wahl-Wandlung ist nun wegen Fristablaufs nicht mehr möglich. Wie von den Anleihebedingungen vorgesehen, werden die verbleibenden Wandelschuldverschreibungen nun im Wege der Pflichtwandlung nach § 7 der Anleihebedingungen gewandelt.

Dazu teilt die Hauptwandlungsstelle folgendes mit:

Wandlungsstelle:

M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Transaction Services,
Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg, E-Mail: wds-ds-kv@mmwarburg.com

Kennnummern:

- Wandelschuldverschreibungen: ISIN DE000A3H3ER4 / WKN A3H3ER
- Börsennotierte Aktien der Epigenomics AG: ISIN DE000A37FT41 / WKN A37FT4

Pflichtwandlung / Voraussetzungen für den Erhalt von Aktien:

Gemäß § 7 der Anleihebedingungen werden alle noch ausstehenden Wandelschuldverschreibungen im Rahmen der Pflichtwandlung in Aktien der Epigenomics AG zum Wandlungspreis gewandelt. Um die Wandlung zu bewirken, sind die Depotbanken aller Inhaber der Wandelschuldverschreibungen aufgefordert, die Wandelschuldverschreibungen schnellstmöglich, spätestens aber bis zum 29. Februar 2024 auf das Clearstream-Banking-Konto 3055 der Wandlungsstelle zu übertragen. Eine Übermittlung von Wandlungsformularen ist nicht nötig. Die Depotbanken sind jedoch aufgefordert, der Wandlungsstelle eine Liste im xls-Format zu übermitteln, die folgende Informationen enthält:

- Anleihegläubiger: bei Privatpersonen: Vor- und Nachname / Bei juristischen Personen: korrekte Firmierung
- Wohnsitz bzw. satzungsmäßiger Sitz,
- Nominalbetrag der übertragenen Wandelschuldverschreibungen pro Anleihegläubiger,
- die CBF-Kontonummer der Depotbank des Anleihegläubigers, an die die Aktien übertragen werden sollen
- Depotverbindung des Anleihegläubigers, an die die Aktien geliefert werden sollen (Depotinhaber, Depotnummer, Bankleitzahl).

Ein Muster der Liste kann bei der Wandlungsstelle per E-Mail angefordert werden. In den Anleihebedingungen haben die Anleihegläubiger ihren Depotbanken die Ermächtigung erteilt, eine Offenlegung vorzunehmen.

Anstelle der Offenlegung der Einzelpositionen kann die jeweilige Depotbank unter ihrem Namen die Stücke übertragen. In diesem Falle ist die Mitteilung an die Wandlungsstelle entsprechend verkürzt auf Nominalbetrag, Firmierung und Sitz der Depotbank und CBF-Kontonummer der Depotbank, auf die die Neuen Aktien übertragen werden sollen.

Lieferung der Wandelaktien:

Die Lieferung der aus der Pflichtwandlung resultierenden Aktien erfolgt für die Wandelschuldverschreibungen, die fristgerecht bis zum 29. Februar 2024 auf das CBF-Konto Nr. 3055 der Wandlungsstelle übertragen wurden und für die auch die für den rechtlichen Vollzug der Wandlung erforderlichen Daten übermittelt wurden, binnen 15 Geschäftstagen nach dem 29. Februar 2024, also bis zum 21. März 2024.

Nicht an die Wandlungsstelle gelieferte Schuldverschreibungen; fehlende Informationen

Für Wandelschuldverschreibungen, die nicht bis zum 29. Februar 2024 an die Wandlungsstelle geliefert werden oder für die die für den Vollzug der Wandlung notwendigen Informationen (xls-Liste) fehlen, werden keine Neuen Aktien geliefert.

Nachfrist; Wertlose Ausbuchung nicht gelieferter Schuldverschreibungen

Wandelschuldverschreibungen, die nicht fristgemäß bis 29. Februar 2024 geliefert werden oder für die die notwendigen Informationen nicht an die Wandlungsstelle übermittelt werden, können im Rahmen einer Nachfrist bis zum 28. März 2024 an die Wandlungsstelle geliefert werden. Sofern die Lieferung der Wandelschuldverschreibungen und die Übermittlung der notwendigen Informationen bis zu 28. März 2024 erfolgt ist, werden die auf diese erst in der Nachfrist gelieferten Wandelschuldverschreibungen im Wege der Wandlung entstandene neue Aktien binnen fünfzehn Geschäftstagen nach dem Ende der Nachfrist, also bis zum 19. April 2024, geliefert. Schuldverschreibungen, die bis zum 28. März 2024 nicht an die Wandlungsstelle geliefert wurden oder für die die für die Abwicklung erforderlichen Informationen auch zu Ablauf des 28. März 2024 fehlen, werden gemäß § 9 der Anleihebedingungen wertlos ausgebucht. Ein Anspruch auf Lieferung von Aktien oder Leistung eines Barausgleichs besteht nicht. Es ist daher im Interesse der Depotbanken, die Wandelschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zu übertragen und der Wandlungsstelle die benötigten Informationen fristgemäß zu übermitteln.

Information angeschlossener Institute:

Die Depotbanken sind gehalten, bei Ihnen angeschlossene Institute und Auslandsbanken über die anstehende Pflichtwandlung zu informieren, soweit sie nicht ohnehin für diese die Übertragung an die Wandlungsstelle vornehmen. Texte dieser Informationen können als PDF-Dokument in deutscher und englischer Sprache per E-Mail bei der Wandlungsstelle abgefordert werden.